

- Gemeinderatsvorlage Nr. 178/2016**
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 22/2016
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 23/2016

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/>	OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	08.12.2016			
Vorberatung	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/>	OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		01.12.2016	21.11.2016 22.11.2016	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: SWS Beteiligte FB: 1, FB 2, FB 4, SWS		Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 700.11	Stichwort		Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2017

1. Bericht

Vorbemerkung

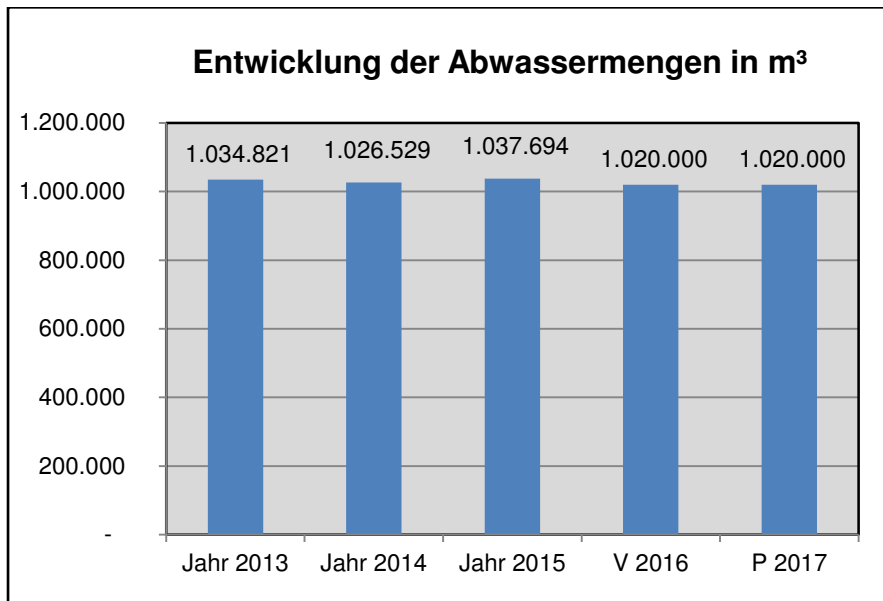
Die Abwasserentsorgung in Deutschland trägt maßgeblich zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes bei. Zum Schutz der Ressource Wasser ist eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Abwasserentsorgung erforderlich. Maßnahmen, die diesen Zielen dienen, sind u.a. die Erhöhung des Anschlussgrads, verbesserte Ablaufwerte der Kläranlagen und Sanierungen schadhafter Kanäle:

- Zur Erhöhung des Anschlussgrads wurden in Schramberg bereits auf Basis der im Jahr 2010 vorgestellten Abwasserkonzeption für den Außenbereich weitere Grundstücke an den Kanal angeschlossen.
- Durch die Eigenkontrollverordnung sind die Betreiber von Abwasserkanälen verpflichtet, regelmäßig Kanalbefahrungen durchzuführen. Die ermittelten Schäden werden bewertet und sukzessive abgearbeitet.
- Zudem müssen – oft wegen neuer und schärferer Grenzwerte - die Ablaufwerte ständig verbessert werden u.a. auch, um die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den Kläranlagenbetrieb zu erhalten.
- Zusätzlich sind in Summe die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb von Kläranlagen bzw. Kanälen und Regenüberlaufbecken weiter gestiegen, was sich auch auf der Kostenseite und somit in der Gebührenkalkulation niederschlägt.

Die vorliegende Gebührenkalkulation ist durch **drei wesentliche Entwicklungen bzw. Trends** gekennzeichnet:

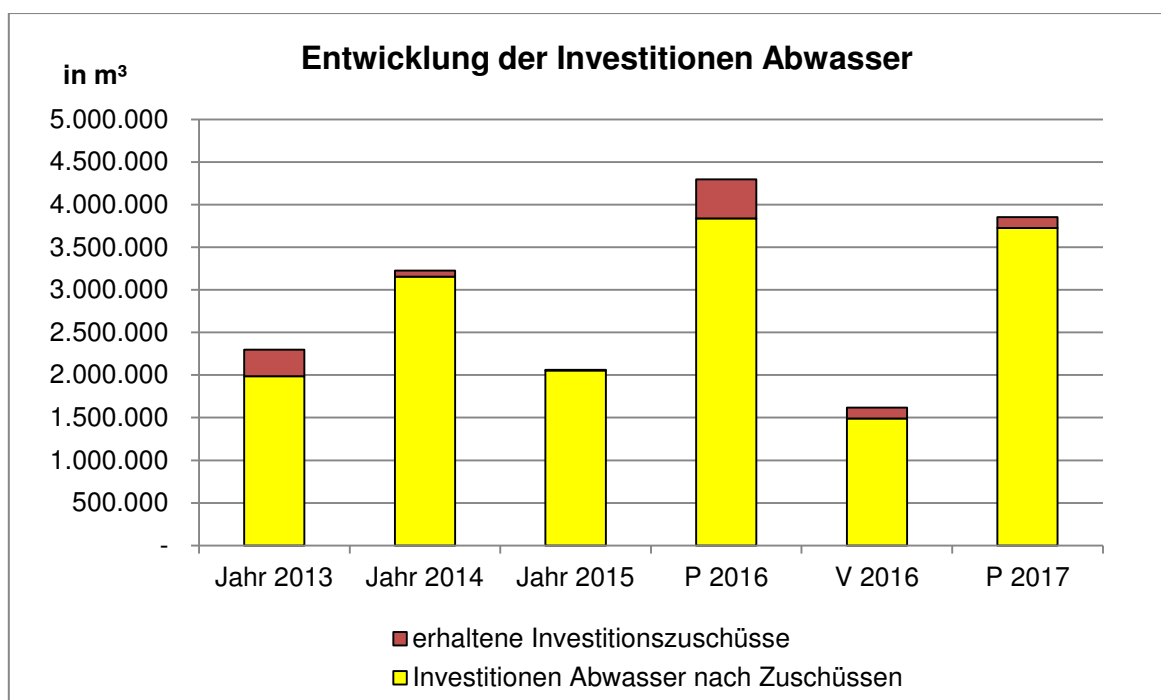
- **Stabilisierung der Mengenentwicklungen:** Entgegen dem Trend der Vorjahre hat sich die Mengenentwicklung in Schramberg stabilisiert.
- **Moderat steigende Betriebskosten:** In Summe steigen die Betriebskosten im Zeitraum von 2013 – 2017 durchschnittlich um 1,3 % pro Jahr.
- **Moderat steigender Kapitaldienst:** Durch die Investitionen in den vergangenen Jahren steigen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die Zinslast durchschnittlich um 1,3 % an.

Bei der Kalkulation 2017 müssen bei der Niederschlagswassergebühr Unterdeckungen aus Vorjahren eingerechnet werden. Bei der Schmutzwassergebühr können Überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt werden.



Grundlage für die Abwasser-Gebührenkalkulation zum 01.01.2017 ist der am 1. Dezember 2016 im Ausschuss für Umwelt und Technik zu beratende und am 8. Dezember 2016 vom Gemeinderat zu beschließende Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Stadtwerke Schramberg. Die erstellte Neukalkulation basiert auf den Aufwendungen und Erträgen des Wirtschaftsplans 2017. Die Kalkulation mit dem Zahlenwerk ist als **Anlage 1** beigefügt. Sie basiert auf einer Abwassermenge von 1.020.000 m³ (Kalkulation 2016: 1.020.000 m³, Ergebnis 2015: 1.037.694 m³) und auf einer ermittelten gebührenrelevanten versiegelten Fläche von 1.750.000 m² (Kalkulation 2016: 1.720.000 m²; Ergebnis 2014: 1.748.399 m²).

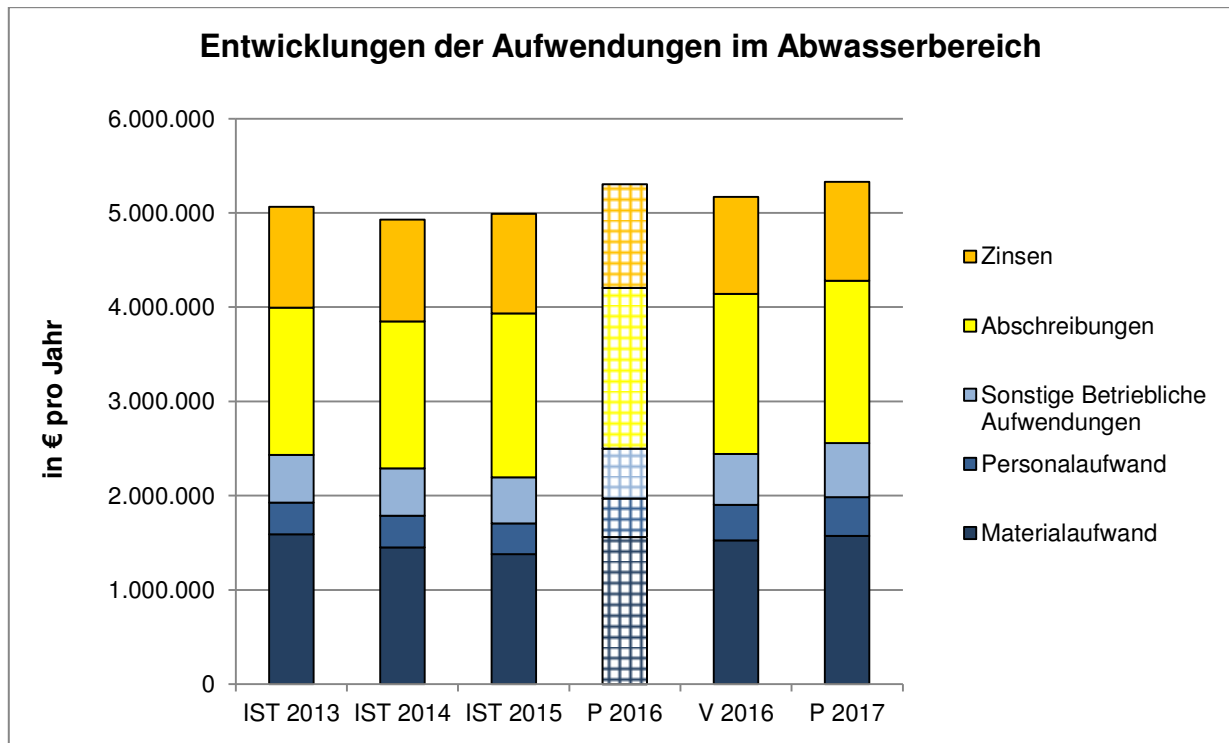
1. Entwicklung der Investitionen



Die Liste der geplanten Investitionen ist beigefügt (siehe **Anlage 2**). Insgesamt bewegen sich die Investitionen mit 3,85 Mio. € auf einem Niveau, das deutlich über dem Niveau der Abschreibungen (rund 1,7 Mio. €) liegt. Die Folge dieses Vermögensaufbaus sind stetig steigende Abschreibungen und Zinsen, die mittlerweile rund 52 % der Gesamtaufwendungen ausmachen.

2. Entwicklung der Aufwendungen

Die Entwicklung der Gesamtaufwendungen ab 2013 ist in der nachstehenden Grafik dargestellt.



Im Zeitraum von 2013 bis 2017 steigt die Summe von Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwendungen von 2.431 T€ auf 2.557 T€, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate in diesem Zeitraum von 1,3 % entspricht. Die Summe von Abschreibungen und Zinsen steigt im gleichen Zeitraum von 2.634 T€ auf 2.772 T€ (durchschnittliche jährliche Steigerungsrate 1,3 %). In Summe steigen die geplanten betrieblichen Aufwendungen von 5.064 T€ im Jahr 2013 um durchschnittlich ebenfalls 1,3 % pro Jahr auf 5.329 T€ im Jahr 2017.

3. Berechnung der Abwassergebühr

Die gebührenrechtlich zulässigen Gebührenobergrenzen wurden nicht berechnet. Gebührenrechtlich wäre es zulässig, statt der Fremdkapitalzinsen kalkulatorische Zinsen (auf das Anlagevermögen) anzusetzen. Für das Jahr 2017 beträgt die kostendeckende (Gebühr ohne Verrechnungen) für das Schmutzwasser 2,79 €/m³, für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,55 €/m³.

Aus den Vorjahren müssen bei der Niederschlagswassergebühr 214 T€ aus Vorjahren einkalkuliert werden, bei der Schmutzwassergebühr können 164 T€ an Überdeckungen aus Vorjahren eingerechnet werden. Wie im Vorjahr werden keine (höheren) kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen in der Kalkulation in Ansatz gebracht. Bei weiterhin stabilen bis leicht sinkenden Kosten wird erwogen, im nächsten Jahr die kalkulatorischen Zinsen anzusetzen.

Die Neukalkulation führt zu einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr auf 0,67 €/m² und zu einer Absenkung der Schmutzwassergebühr auf 2,64 €/m³.

Bei einem durchschnittlichen Ein-/Zweifamilienhaus (180 m² gebührenrelevante, versiegelte Fläche und 160 m³ Abwasser) wirkt sich die Änderung in Summe Kosten senkend aus:

Abwasserrechnung im Jahr 2016			
relevante Fläche	180 m ²	0,54 €/m ²	97,20 €/Jahr
Abwassermenge	160 m ³	2,87 €/m ³	459,20 €/Jahr
Summe Gebühren			556,40 €/Jahr

Abwasserrechnung im Jahr 2017			
relevante Fläche	180 m ²	0,67 €/m ²	120,60 €/Jahr
Abwassermenge	160 m ³	2,64 €/m ³	422,40 €/Jahr
Summe Gebühren			543,00 €/Jahr

Die Gebühren sinken im Beispielfall um 2,4 % bzw. um 13,40 € im Jahr.

Gebührenkalkulation zum 01.01.2017 mit **Fremdkapitalverzinsung**:

Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab:

- a) für zentral angeschlossene Grundstücke 2,64 €/m³ (bisher: 2,87 €/m³)
- b) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser in einer geschlossenen Grube gesammelt wird 2,64 €/m³ (bisher: 2,87 €/m³)
- c) für dezentral angeschlossene Grundstücke, deren häusliches Abwasser über eine den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kläranlage abgeleitet und der Klärschlamm über den rollenden Kanal entsorgt wird 0,94 €/m³ (bisher: 0,97 €/m³)

Gebühren für Anlieferer

- a) Abwasser aus geschlossenen Gruben 4,48 €/m³ (bisher: 4,98 €/m³)
- b) Schlämme aus Hauskläranlagen 35,80 €/m³ (bisher: 39,80 €/m³)
- c) Deponiewasser 4,38 €/m³ (bisher: 4,63 €/m³)

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,67 € (Vorjahr 0,54 €) pro Quadratmeter gebührenpflichtiger versiegelter Fläche.

2. Beschlussvorschlag

- 1.) Der Gemeinderat beschließt die aufgeführten Abwassergebühren.
- 2.) Die Gebührensätze treten zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Schramberg, den 03.11.2016

Kälble
Stadtwerke Schramberg
Eigenbetrieb e. K.

U. Weisser
Fachbereich 1

P. Weisser
Fachbereich 2

Krause
Fachbereich 4

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des

OR-WM am 21.11.2016
 OR-TB am 22.11.2016

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des

VA am
 AUT am 01.12.2016
 GR am 08.12.2016

Thomas Herzog
Oberbürgermeister

HEYDER + PARTNER

STADT SCHRAMBERG

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

WIRTSCHAFTSJAHR 2017

STAND 2. NOVEMBER 2016



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Gebührenmaßstab	4
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	4
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
4. Kostenseite	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung.....	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	7
4.4.1 Kostenträgerrechnung	7
4.4.2 Kostensplittung	8
5. Kalkulationszeitraum	10
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	10
7. Kalkulationsgrundlagen	12
8. Ergebnisse.....	12
Anlagen I – XVI : Gebührenkalkulation	13 ff.



1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht¹ sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen³.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Kommune davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

¹ BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

² VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

³ vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil in der Regel zwischen 35 % und 45 % liegt

Stadt Schramberg

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Kommune beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung in Baden-Württemberg zu erstellen.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

3. Gebührenmaßstab

3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht⁴.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens⁵.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

⁴ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

⁵ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO



zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt⁶.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁷.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁸.

⁶ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁷ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

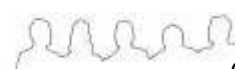
Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa-Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.



Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen anzusetzen.

4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

Kläranlage - Schmutzwasser

Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, u.ä.) - Schmutzwasser

Sammler - Schmutzwasser

Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser

Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

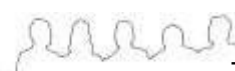
Kläranlage - Regenwasser

Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser

Sammler - Regenwasser

Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser

Grundstücksanschlüsse – Regenwasser



Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB,RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen

Nicht ansatzfähige Kosten

4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁹.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden¹⁰.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



Stadt Schramberg

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10¹¹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹².

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹³.

Die konkreten Aufteilungssätze sind im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

¹¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

¹² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹³ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2017 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt, die bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei

zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Stadt Schramberg wurden folgende Datengrundlagen verwendet:

- Planzahlen des Wirtschaftsplans 2017 für die Abwasserbeseitigung für die laufenden Kosten
- Restbuchwerte und Abschreibungen - aus der fiktiven Fortschreibung des Anlagenachweises der Stadtwerke auf Stand 31.12.2017
- Schmutzwassermenge - 1.142.550/1.020.000 m³- Mitteilung der Stadtwerke
- Maßgeblich versiegelte Fläche - 1.750.000 m²
- Es werden die Fremdkapitalzinsen angesetzt. Die Zinsen werden im Verhältnis der Restbuchwerte auf die einzelnen Anlagenteile aufgeteilt.
- Die Verzinsung der Restbuchwerte der Beiträge wird anteilig der Straßenentwässerung als Aufwand zugeschrieben. Die Gebührenzahler werden um diesen Betrag entlastet.

8. Ergebnis

Laut der nachfolgenden Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung folgende Gebührensätze:

Als kostendeckende Gebührensätze **mit Verrechnung** der Unter/Überdeckungen der Vorjahre ergeben sich für das Jahr 2017

	Gesamt	Kanalbereich	Klärbereich
für die Schmutzwasserbeseitigung	2,64 €/m³	1,12 €/m³	1,52 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,67 €/m²	0,61 €/m²	0,06 €/m²

Die Kosten der Straßenentwässerung wurden mit 638.568,75 € berechnet.

In der Schmutzwasserbeseitigung werden im Wirtschaftsjahr 2017 :

163.975,74 € Überdeckung zum Ausgleich eingestellt

In der Niederschlagswasserbeseitigung werden im Wirtschaftsjahr 2017 :

-214.467,05 € Unterdeckung zum Ausgleich eingestellt

Als kostendeckende Gebührensätze **ohne Verrechnung** der Unter/Überdeckungen der Vorjahre ergeben sich für das Jahr 2017

	Gesamt	Kanalbereich	Klärbereich
für die Schmutzwasserbeseitigung	2,79 €/m³	1,19 €/m³	1,60 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,55 €/m²	0,50 €/m²	0,05 €/m²

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Deponiewasser beträgt **4,38 €/m³**

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Abwasser aus geschl. Gruben beträ **4,48 €/m³**

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Abwasser aus Hauskläranlagen betr **35,80 €/m³**

Die Schmutzwassergebühr für die Reinigung von Abwasser aus Kleinkläranlagen bei bedarfsgerechter Abfuhr beträgt **0,94 €/m³**

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
laufende Betriebskosten	511.800,00	1.559.810,40	2.071.610,40
laufende Einnahmen	0,00	-320.642,40	-320.642,40
Summe	511.800,00	1.239.168,00	1.750.968,00
Summe laufende Kosten	511.800,00 €	1.239.168,00 €	1.750.968,00 €
Kalkulatorische Kosten			
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	562.812,69	705.289,63	1.268.102,32
Summe	562.812,69	705.289,63	1.268.102,32
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-192.377,17	-281.209,77	-473.586,95
Summe	-192.377,17	-281.209,77	-473.586,95
Fremdkapitalverzinsung			
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	503.181,29	270.736,14	773.917,42
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsrreste	-171.111,30	-100.912,64	-272.023,94
Summe	332.069,98	169.823,50	501.893,48
Summe kalkulatorische Kosten	702.505,50 €	593.903,35 €	1.296.408,86 €
Kostenträgerrechnung			
Summe Kosten	1.214.305,50 €	1.833.071,35 €	3.047.376,86 €
Bemessungsgrundlage	1.020.000,00 m³	1.142.550,00 m³	
Kostendeckender Gebührensatz	1,19 €/m³	1,60 €/m³	2,79 €/m³
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden			
verrechnete Kostenunterdeckung	-71.341,01 €	-92.634,73 €	-163.975,74 €
Bemessungsgrundlage	1.020.000,00 m³	1.142.550,00 m³	
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	-0,07 €	-0,08 €	-0,15 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	1,12 €/m³	1,52 €/m³	2,64 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
laufende Betriebskosten	307.927,50	41.328,80	349.256,30
laufende Einnahmen	0,00	-10.732,80	-10.732,80
Summe	307.927,50	30.596,00	338.523,50
Summe laufende Kosten	307.927,50 €	30.596,00 €	338.523,50 €
Kalkulatorische Kosten			
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	403.581,61	77.431,85	481.013,46
Summe	403.581,61	77.431,85	481.013,46
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-115.462,43	-31.010,53	-146.472,96
Summe	-115.462,43	-31.010,53	-146.472,96
Fremdkapitalverzinsung			
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	379.025,03	29.699,56	408.724,59
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-96.596,35	-11.116,43	-107.712,77
Summe	282.428,69	18.583,13	301.011,82
Summe kalkulatorische Kosten	570.547,87 €	65.004,45 €	635.552,31 €
Kostenträgerrechnung			
Summe Kosten	878.475,37 €	95.600,45 €	974.075,81 €
Bemessungsgrundlage	1.750.000,00 m ²	1.750.000,00 m ²	
Kostendeckender Gebührensatz	0,50 €/m²	0,05 €/m²	0,55 €/m²
Übertragung der Kostenunterdeckung aus Vorperioden			
verrechnete Kostenunterdeckung	193.418,23 €	21.048,82 €	214.467,05 €
Bemessungsgrundlage	1.750.000,00 m ²	1.750.000,00 m ²	
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit	0,11 €	0,01 €	0,12 €
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	0,61 €/m²	0,06 €/m²	0,67 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil

Laufende Kosten	Kanalbereich	Klärbereich	Gesamt
Laufende Kosten			
laufende Betriebskosten	113.872,50	15.460,80	129.333,30
laufende Einnahmen	0,00	-4.024,80	-4.024,80
Summe	113.872,50	11.436,00	125.308,50
Summe laufende Kosten	113.872,50 €	11.436,00 €	125.308,50 €
Kalkulatorische Kosten			
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens			
Abschreibungsbeträge	261.064,60	40.753,60	301.818,20
Summe	261.064,60	40.753,60	301.818,20
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen			
Auflösungsbeträge	-26.547,10	-9.105,56	-35.652,65
Summe	-26.547,10	-9.105,56	-35.652,65
Fremdkapitalverzinsung			
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	259.140,57	15.631,35	274.771,92
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-23.647,87	-4.029,35	-27.677,21
Summe	235.492,70	11.602,00	247.094,70
Summe kalkulatorische Kosten	470.010,20 €	43.250,05 €	513.260,25 €
Straßenentwässerungskostenanteil	583.882,70 €	54.686,05 €	638.568,75 €

Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Kanalbereich	
Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	511.800,00
laufende Einnahmen	0,00
Summe	511.800,00
Summe laufende Kosten	511.800,00 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	562.812,69
Summe	562.812,69
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-192.377,17
Summe	-192.377,17
Fremdkapitalverzinsung	
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	503.181,29
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-171.111,30
Summe	332.069,98
Summe kalkulatorische Kosten	702.505,50 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	1.214.305,50 €
Bemessungsgrundlage	1.020.000,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz	1,19 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Kanalbereich	
Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	307.927,50
laufende Einnahmen	0,00
Summe	307.927,50
Summe laufende Kosten	307.927,50 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	403.581,61
Summe	403.581,61
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-115.462,43
Summe	-115.462,43
Fremdkapitalverzinsung	
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	379.025,03
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-96.596,35
Summe	282.428,69
Summe kalkulatorische Kosten	570.547,87 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	878.475,37 €
Bemessungsgrundlage	1.750.000,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz	0,50 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil

Kanalbereich	
Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	113.872,50
laufende Einnahmen	0,00
Summe	113.872,50
Summe laufende Kosten	113.872,50 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	261.064,60
Summe	261.064,60
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-26.547,10
Summe	-26.547,10
Fremdkapitalverzinsung	
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	259.140,57
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-23.647,87
Summe	235.492,70
Summe kalkulatorische Kosten	470.010,20 €
Kostenträgerrechnung	
Summe STEA	583.882,70 €
Straßenentwässerungsanteil	583.882,70 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle - Kanalbereich

Laufende Ausgaben							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
1	Strombezug, Wasserbezug	MW Bk	10.000,00	5.000,00	3.650,00	1.350,00	0,00
2	Umlage ZV Eschbachtal	MW Bk	19.900,00	9.950,00	7.263,50	2.686,50	0,00
3	Materialverbrauch, Treibstoffe	MW Bk	35.200,00	17.600,00	12.848,00	4.752,00	0,00
4	Fremdleistungen	MW Bk	418.000,00	209.000,00	152.570,00	56.430,00	0,00
5	Personalaufwand	MW Bk	148.300,00	74.150,00	54.129,50	20.020,50	0,00
6	Forderungsverluste	MW Bk	1.100,00	550,00	401,50	148,50	0,00
7	Mieten, Pachten, Leasing	MW Bk	1.400,00	700,00	511,00	189,00	0,00
8	Gebühren und Beiträge	MW Bk	200,00	100,00	73,00	27,00	0,00
9	Abwassergebühren		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	KFZ-Versicherung	MW Bk	700,00	350,00	255,50	94,50	0,00
11	Bürobedarf, Drucksachen, Telefon, Porto	MW Bk	2.800,00	1.400,00	1.022,00	378,00	0,00
12	Werbematerial, Internetkosten,	MW Bk	700,00	350,00	255,50	94,50	0,00
13	Reisekosten, Fahrzeugenschädigung, Bewirtung und Geschenke	MW Bk	200,00	100,00	73,00	27,00	0,00
14	Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	MW Bk	1.800,00	900,00	657,00	243,00	0,00
15	EDV-Service	MW Bk	5.300,00	2.650,00	1.934,50	715,50	0,00
16	Übrige andere Dienst- und Fremdleistungen	MW Bk	6.500,00	3.250,00	2.372,50	877,50	0,00
17	sonstige ordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Seminare und Schulungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Verwaltungskostenbeiträge Stadtverwaltung	MW Bk	44.700,00	22.350,00	16.315,50	6.034,50	0,00
20	Betriebsführung Fachbereich 4	MW Bk	68.600,00	34.300,00	25.039,00	9.261,00	0,00
21	Verwaltungskostenbeiträge SWS GmbH&Co.KG	MW Bk	77.800,00	38.900,00	28.397,00	10.503,00	0,00
22	sonstige Versicherungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Aufwand Zahlungsverkehr	eigene Angabe	100,00	50,00	50,00	0,00	0,00
24	Dienst - und Schutzkleidung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	KFZ-Steuer	MW Bk	300,00	150,00	109,50	40,50	0,00
26	Abfuhr Grubeninhalte	SW	90.000,00	90.000,00	0,00	0,00	0,00
Summe			933.600,00	511.800,00	307.927,50	113.872,50	0,00

Laufenden Einnahmen							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Summe			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Verzinsung der Restbuchwerte des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Sammler für:							
	Schmutzwasser	SW	32.715,77	32.715,77	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	18.574,75	0,00	9.287,38	9.287,38	0,00
	Mischwasser	MW Bk	112.671,68	56.335,84	41.125,16	15.210,68	0,00
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW Bk	84.229,67	42.114,84	30.743,83	11.371,01	0,00
	Grundstücke	MW Bk	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	118.011,45	118.011,45	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	221.911,52	0,00	110.955,76	110.955,76	0,00
	Mischwasser	MW KK	463.858,67	215.091,26	136.467,22	112.300,18	0,00
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	13.112,38	13.112,38	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW HA	24.656,84	0,00	24.656,84	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	51.539,85	25.769,93	25.769,93	0,00	0,00
Betriebsausstattung							
	Mischwasser	MW KK	64,31	29,82	18,92	15,57	0,00
Summe			1.141.346,89	503.181,29	379.025,03	259.140,57	0,00
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Sammler für:							
	Schmutzwasser	SW	21.093,24	21.093,24	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	11.490,31	0,00	5.745,16	5.745,16	0,00
	Mischwasser	MW Bk	118.329,71	59.164,86	43.190,34	15.974,51	0,00
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	MW Bk	152.395,55	76.197,78	55.624,38	20.573,40	0,00
	Grundstücke	MW Bk	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	90.974,25	90.974,25	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW	152.849,26	0,00	76.424,63	76.424,63	0,00
	Mischwasser	MW KK	587.409,37	272.381,73	172.815,84	142.211,81	0,00
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	10.108,25	10.108,25	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasser	NW HA	16.983,25	0,00	16.983,25	0,00	0,00
	Mischwasser	MW HA	65.267,71	32.633,85	32.633,85	0,00	0,00
Betriebsausstattung							
	Mischwasser	MW KK	558,00	258,74	164,16	135,09	0,00
Summe			1.227.458,90	562.812,69	403.581,61	261.064,60	0,00

Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Regenüberlaufbecken	MW Bk	16.119,95	8.059,98	5.883,78	2.176,19	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	18.649,50	18.649,50	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	266,54	0,00	133,27	133,27	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	79.252,07	36.749,18	23.315,96	19.186,93	0,00
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	831,24	415,62	415,62	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW Bk	15.936,89	7.968,45	5.816,96	2.151,48	0,00
Beiträge							
	Kanalbeiträge	Kan Bei	160.299,33	99.268,58	61.030,75	0,00	0,00
Summe			291.355,52	171.111,30	96.596,35	23.647,87	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Regenüberlaufbecken	MW Bk	23.639,00	11.819,50	8.628,24	3.191,27	0,00
	Schmutzwasserkanäle	SW	11.577,80	11.577,80	0,00	0,00	0,00
	Niederschlagswasserkanäle	NW	666,00	0,00	333,00	333,00	0,00
	Mischwasserkanäle	MW KK	80.954,00	37.538,37	23.816,67	19.598,96	0,00
	Hausanschlusskostenersätze	MW HA	2.144,00	1.072,00	1.072,00	0,00	0,00
	Mischwassersammler	MW Bk	25.362,00	12.681,00	9.257,13	3.423,87	0,00
Beiträge							
	Kanalbeiträge	Kan Bei	190.043,90	117.688,50	72.355,40	0,00	0,00
Summe			334.386,70	192.377,17	115.462,43	26.547,10	0,00



Verteilerschlüssel - Kanalbereich

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührenfähig	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührenfähigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	50,0%	36,5%	13,5%	0,0%
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW werden wiederum 27 % auf dem Bereich Straßenentwässerung zugeordnet.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	46,4%	29,4%	24,2%	0,0%
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits durch die Stadt Schramberg durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,0%	50,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	61,93%	38,07%	0,0%	0,0%
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Kanalbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 11.03.2010 bestätigt wurde, vorgenommen. Die Aufteilung auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurde gewichtet anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten von Mischkanälen, Schmutzwasserkanälen und Niederschlagswasserkanälen.					



Gebührensatz für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Klärbereich

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	1.559.810,40
laufende Einnahmen	-320.642,40
Summe	1.239.168,00
Summe laufende Kosten	1.239.168,00 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	705.289,63
Summe	705.289,63
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-281.209,77
Summe	-281.209,77
Fremdkapitalverzinsung	
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	270.736,14
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-100.912,64
Summe	169.823,50
Summe kalkulatorische Kosten	593.903,35 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	1.833.071,35 €
Bemessungsgrundlage	1.142.550,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz	1,60 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

Klärbereich	
Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	41.328,80
laufende Einnahmen	-10.732,80
Summe	30.596,00
Summe laufende Kosten	30.596,00 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	77.431,85
Summe	77.431,85
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-31.010,53
Summe	-31.010,53
Fremdkapitalverzinsung	
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	29.699,56
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-11.116,43
Summe	18.583,13
Summe kalkulatorische Kosten	65.004,45 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	95.600,45 €
Bemessungsgrundlage	1.750.000,00 m³
Kostendeckender Gebührensatz	0,05 €/m²

Straßenentwässerungskostenanteil

Klärbereich	
Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	15.460,80
laufende Einnahmen	-4.024,80
Summe	11.436,00
Summe laufende Kosten	11.436,00 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	40.753,60
Summe	40.753,60
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-9.105,56
Summe	-9.105,56
Fremdkapitalverzinsung	
Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	15.631,35
Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-4.029,35
Summe	11.602,00
Summe kalkulatorische Kosten	43.250,05 €
Kostenträgerrechnung	
Summe STEA	54.686,05 €
Straßenentwässerungsanteil	54.686,05 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle - Klärbereich

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
1	Strombezug, Gasbezug, Wasserbezug	KA Bk	210.300,00	201.046,80	6.729,60	2.523,60	0,00
2	Umlage ZV Eschbachtal	KA Bk	35.100,00	33.555,60	1.123,20	421,20	0,00
3	Materialverbrauch, Treibstoffe, etc.	KA Bk	232.200,00	221.983,20	7.430,40	2.786,40	0,00
4	Fremdleistungen	KA Bk	193.700,00	185.177,20	6.198,40	2.324,40	0,00
5	Klärschlamm Entsorgung	SW	328.000,00	328.000,00	0,00	0,00	0,00
6	Lohn- und Lohnnebenkosten	KA Bk	261.700,00	250.185,20	8.374,40	3.140,40	0,00
7	Verluste aus Anlagenabgängen	KA Bk	10.000,00	9.560,00	320,00	120,00	0,00
8	Forderungsverluste	KA Bk	1.900,00	1.816,40	60,80	22,80	0,00
9	Mieten, Pachten, Leasing	KA Bk	2.600,00	2.485,60	83,20	31,20	0,00
10	Gebühren und Beiträge	KA Bk	16.300,00	15.582,80	521,60	195,60	0,00
11	Abwassergebühren	KA Bk	8.200,00	7.839,20	262,40	98,40	0,00
12	KFZ-Versicherung, sonstige Versicherungen	KA Bk	36.800,00	35.180,80	1.177,60	441,60	0,00
13	Bürobedarf, Drucksachen, Telefon, Porto, Frachtgebühren	KA Bk	6.100,00	5.831,60	195,20	73,20	0,00
14	Werbematerial, Internetkosten,	KA Bk	1.400,00	1.338,40	44,80	16,80	0,00
15	Reisekosten, Fahrzeugschädigung, Bewirtung und Geschenke	KA Bk	3.300,00	3.154,80	105,60	39,60	0,00
16	Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	KA Bk	6.300,00	6.022,80	201,60	75,60	0,00
17	EDV-Service	KA Bk	7.700,00	7.361,20	246,40	92,40	0,00
18	Übrige andere Dienst- und Fremdleistungen	KA Bk	11.900,00	11.376,40	380,80	142,80	0,00
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	KA Bk	500,00	478,00	16,00	6,00	0,00
20	Seminare und Schulungen	KA Bk	8.000,00	7.648,00	256,00	96,00	0,00
21	Verwaltungskostenbeiträge Stadtverwaltung	KA Bk	22.300,00	21.318,80	713,60	267,60	0,00
22	Betriebsführung Fachbereich 4	KA Bk	70.000,00	66.920,00	2.240,00	840,00	0,00
23	Verwaltungskostenbeiträge SWS GmbH&Co.KG	KA Bk	137.200,00	131.163,20	4.390,40	1.646,40	0,00
24	Dienst- und Schutzkleidung	KA Bk	4.500,00	4.302,00	144,00	54,00	0,00
25	Aufwand Zahlungsverkehr	eigene Angabe	200,00	100,00	100,00	0,00	0,00
26	KFZ-Steuer	KA Bk	400,00	382,40	12,80	4,80	0,00
Summe			1.616.600,00	1.559.810,40	41.328,80	15.460,80	0,00

Laufenden Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
1	Betriebskostenanteil Hardt	KA Bk	137.700,00	131.641,20	4.406,40	1.652,40	0,00
2	Betriebskostenanteil Lauterbach	KA Bk	165.200,00	157.931,20	5.286,40	1.982,40	0,00
3	Betriebskostenanteil St. Georgen	KA Bk	32.500,00	31.070,00	1.040,00	390,00	0,00
Summe			335.400,00	320.642,40	10.732,80	4.024,80	0,00

Verzinsung der Restbuchwerte des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage						
alle Anlagenteile	KA KK	311.340,86	266.196,44	29.577,38	15.567,04	0,00
Fäkalanahmestation	SW	3.440,12	3.440,12	0,00	0,00	0,00
Fuhrpark	KA KK	1.286,06	1.099,58	122,18	64,30	0,00
Summe		316.067,04	270.736,14	29.699,56	15.631,35	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kläranlage						
alle Anlagenteile	KA KK	805.701,75	688.875,00	76.541,67	40.285,09	0,00
Fäkalanahmestation	SW	8.403,00	8.403,00	0,00	0,00	0,00
Fuhrpark	KA KK	9.370,33	8.011,63	890,18	468,52	0,00
Summe		823.475,08	705.289,63	77.431,85	40.753,60	0,00



Verzinsung der Auflösungsreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Kläranlage	KA KK	80.109,11	68.493,29	7.610,37	4.005,46	0,00
Kläranlage Fuhrpark	KA KK	477,79	408,51	45,39	23,89	0,00
Fäkalannahmestation	SW	864,79	864,79	0,00	0,00	0,00
Beiträge						
Klärbeiträge Anteil Kläranlage	Klär Bei	34.606,72	31.146,05	3.460,67	0,00	0,00
Summe		116.058,41	100.912,64	11.116,43	4.029,35	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Kläranlage	KA KK	178.657,82	152.752,44	16.972,49	8.932,89	0,00
Kläranlage Fuhrpark	KA KK	3.453,29	2.952,56	328,06	172,66	0,00
Fäkalannahmestation	SW	2.115,00	2.115,00	0,00	0,00	0,00
Beiträge						
Klärbeiträge Anteil Kläranlage	Klär Bei	137.099,75	123.389,78	13.709,98	0,00	0,00
Summe		321.325,86	281.209,77	31.010,53	9.105,56	0,00



Verteilerschlüssel - Klärbereich

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Die Kosten werden vollumfänglich der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%
Die Kosten kommen vollumfänglich der Niederschlagswasserbeseitigung zu. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
kein Ansatz	nicht gebührentätig	0,0%	0,0%	0,0%	100,0%
Kosten, die diesem Schlüssel zugeordnet werden, zählen zu den nicht gebührentätigen Kosten und werden folglich in der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz gebracht.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	95,6%	3,2%	1,2%	0,0%
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Abwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,5%	9,5%	5,0%	0,0%
Die Verteilerschlüssel fußen ebenfalls auf die Angaben des vorgenannten Modells nach Schoch, Kaiser, Zerres. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	90,0%	10,0%	0,0%	0,0%
Die Verteilung der kalkulatorischen Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 11.03.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.					



Anlage XIV - Abwassermengen Schramberg

1. Abwassermenge für Kanalbereich [m³]

Abwassermenge nach Frischwassermaßstab 1.020.000 m³

2. Anlieferung an die Kläranlage von ausserhalb

	Abwasser aus Gruben	Klärschlämme+ Hauskläranlagen	Deponiewasser
	20,0	3.000,0	25.000,0
Faktor	2,5	20	2,5
modifizierte Abwassermenge	50	60.000	62.500

Summe	122.550
--------------	----------------

3.3 Anteile Fäkalannahmestation

	Gesamt
Abwasser aus Gruben	50
Klärschlämme	60.000
Summen	60.050

4. Abwassermenge im Klärbereich

Frischwassermaßstab Stadtgebiet	1.020.000
von außerhalb Stadtgebiet	122.550
Summe	1.142.550

Anlage XV - Anteile Fäkalannahmestation und Trübwasserpufferung

Gesamt	gesamt 100%	Anteile Trübwasser 55%	Fäkalannahme 45%
Netto-Abschreibungen Annahmestation	6.288,00	3.458,40	2.829,60
Verzinsung Annahmestation	2.575,33	1.416,43	1.158,90
Anteil Fäkalannahmestation	100%	Frischw.maßst. 33,9%	Zusatzgebühr 66,1%
Abschreibungen Annahmestation	2.829,60	959,23	1.870,37
Verzinsung Annahmestation	1.158,90	392,87	766,03

Anlage XVI - Deponiegebühr, Gebühren für Hauskläranlagen und geschlossene Gruben

I. Deponiegebühr Klärwerk Schramberg (ohne Beiträge)		Klärbereich	
1. Ansatzfähige Kosten in €		1.833.071,35 €	
+ Auflösung Klärbeiträge		137.099,75 €	
+ Verzinsung Klärbeiträge		34.606,72 €	
- Abschreibungen Annahmestation		2.829,60 €	
- Verzinsung Annahmestation		1.158,90 €	
- Erstattung Stadtwerke		- €	
Summe		2.000.789,32 €	
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage in m³		1.142.550 m³	
3. Grundgebühr Klärwerk mit Fremdkapitalverzinsung pro cbm (1./2.)		1,75 €	
4. Gebührenobergrenze für Deponiewasser (Faktor 2,5)			4,38 €/m³
II. Zusatzgebühr Anlieferung Fäkalannahmestation Klärwerk Schramberg (ohne Beiträge)			
1. Ansatzfähige Kosten in €			
Abschreibungen Annahmestation		1.870,37 €	
Verzinsung Annahmestation		766,03 €	
Summe		2.636,40 €	
2. Ansatzfähige Bemessungsgrundlage in m³ (ohne Deponie)		60.050 m³	
3. Zusatzgebühr pro cbm (1./2.)		0,04 €	
4. Grundgebühr Klärwerk pro cbm mit Fremdkapitalverzinsung		1,75 €	
5. Anlieferungsgebühr Klärwerk pro cbm		1,79 €	
6. Gebührenobergrenze für Abwasser aus gesch. Gruben (Faktor 2,5)			4,48 €/m³
7. Gebührenobergrenze für Schlämme aus Hauskläranlage (Faktor 20)			35,80 €/m³

III. Abwassergebühr für Kleinkläranlagen mit bedarfsgerechter Abfuhr

	Kanalbereich	Klärbereich
1. Gebührensatz bezogen auf den Frischwasserverbrauch pro m ³ bei Ansatz der Fremdkapitalzinsen	1,19 €	1,60 €
2. Anteil an der Frischwassergebühr (lt. früherer Kalkulation)	33,75%	33,75%
3. Satz pro cbm (1./2.)	0,40 €	0,54 €
4. Kostendeckende Gebührenobergrenze		0,94 €/m³

Investitionsübersicht 2017

Nr.	Euro
Abwasserbehandlung	
1. Kläranlage Schramberg - Sanierung Faulturm	1.200.000
2. Regenwasserkanal zum RÜB Gehr	382.000
3. Entwässerung Heuwies 2. BA - Schmutzwasser	370.000
4. Waldmössingen Kirchbergstraße Mischwasserkanal 1. BA	200.000
5. Kläranlage Tennenbronn - Sanierung Regenklärbecken	200.000
6. Planung Neubau Kanal Madenwald - Regenwasser	160.000
7. Planung Neubau Kanal Madenwald- Schmutzwasser	160.000
8. Waldmössingen - RÜB - Reinigungseinrichtung	150.000
9. Kanalerneuerung Friedhofstraße, Tennenbronn	120.000
10. Kanalumlegung Gehr	100.000
11. Erneuerung An der Steige - Mischwasserkanal	100.000
12. Sanierung Mischwasser (Inlinertechnik)	100.000
13. Kanalquerung Schiltach, Tennenbronn Sammler Mischwasser	90.000
14. Kläranlage Schramberg - BHKW Einbau Filter	30.000
15. Mariazeller Straße - Regenwasserableitung	30.000
16. Kläranlage Schramberg - Ertüchtigung Leittechnik	20.000
17. Kläranlage Schramberg - Kleinere Umbau-/Sanierungsarbeiten	20.000
18. Falkensteinstraße - Mischwasserkanal	20.000
19. Ertüchtigung RÜB Unot Schramberg	20.000
20. Kläranlage Waldmössingen - Grobrechen im Zulauf	10.000
21. Planung Am Brestenberg Kanal-Regenwasser	10.000
22. Planung Am Brestenberg Kanal-Schmutzwasser	10.000
23. Kanalerneuerung Sänglerstraße - Regenwasser	10.000
24. Kanalerneuerung Sänglerstraße - Schmutzwasser	10.000
25. Erneuerung Lauterbacher Str./Tösstraße Kanal Mischwasser	10.000
26. Kanalsanierung Oberndorfer Straße - Regenwasser	10.000
27. Kanalsanierung Oberndorfer Straße - Schmutzwasser	10.000
28. Planung Kanal Schoren Süd - Regenwasser	10.000
29. Planung Kanal Schoren Süd - Schmutzwasser	10.000
30. Waldmössingen-Kirchbergstraße-Mischwasserkanal 2.BA	10.000
31. Sanierung Schmutzwasser (Inlinertechnik)	10.000
32. Sanierung Regenwasser (Inlinertechnik)	10.000
33. Kleinere Leitungsbauten Mischwasser	250.000
Summe Abwasserbehandlung	3.852.000